

„schen den Pfälen und Gograsen zu Backensfeld,
„zugleich auch den Wachen eine Abschrift ertheilet wer-
„den. Urkund ic.“

489. Münster den 16. September 1772. (A. 10. h.

Jagdhunde.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster ic.

Allen zur Jagdausübung nicht berechtigten Unterthanen wird es, in Erneuerung und Erweiterung der unterm 28. Oktober 1721 (Nr. 299. d. S. S. 4.) bereits erlassenen Bestimmung, geboten: binnen Monatsfrist alle ihre etwa besitzende Spions-, Wind- und andere der Jagd schädliche Hunde um so gewisser abzuschaffen, als die nach dieser Frist in gebotwidrigem Besitz noch betroffen werden in gebotwidrigem Besitz gülden bestraft, auch deren im Felde angetroffen werden den Jagdhunde auf der Stelle erschossen werden sollen.

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 332.

490. Münster den 14. Dezember 1772. (A. 10. h. Holz-
pflanz-Polizei.)

Landes-Regierung.

Nebst Wiederholung der, die Cultur der Nadelhölzer betreffenden, Vorschriften in dem Edikte vom 21. Mai v. J. (Nr. 483. d. S.) wird zusätzlich und, mit dem Befehle zur allgemeinsten Verkündigung und strengsten Handhabung an sämtliche Beamten und Lokalbehörden, verordnet:

1. Daß in Gemeinheiten, wo Vieh ohne Hirten gehet, die angelegten, und alle Jahr zu erweiterenden Lannens- oder Fuchtenkämpfe mit Graben und Wall, wo solche aber in Wechanden angelegt, mit einem Zaune umschlossen, und vor dem Anfall alligen Viehes wohl bewahrt: die es aber hieran ermangeln lassen mögten, nicht nur bestraft, sondern auch zu solcher Umwallung

oder Umzäunung durch erecutivische Zwangsmittel angehalten werden sollen.

2. Daß in jeder Mark die Bögte und Führer mit den Mahlleuten und Bauerrichtern auf solche Lannens- und Fuchtenkämpfe, und besonders darauf, daß sie gehörig geschlossen, und kein Vieh darauf gelassen werde, genau Acht haben, und diejenigen, so diesem zuwider handeln, angeben, widrigen Falls aber selbst dafür angesehen werden sollen.

3. Daß, wenn etwa solche Kämpfe, oder junger Aufschlag von dem, vor dem Hirtten gehenden Viehe beschädigt werden sollte; der Hirth, oder Schäfer solchen Viehes oder Schaafen unabkömmlich mit der Zuchthausstrafe, wenigstens auf 4. Jahre belegt, und daneben 25 Rthlr. Strafe für den Angeber zu erlegen angehalten; und falls er solche sofort nicht erlegen kann, von dem, ihm anvertrauten Viehe oder Schaafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht, wem solches gehöre, bis zum Ertrag von 25. Rthleren, und so viel sonst behuf etwa verursachender Rosten nöthig, verkauft, und dem Angeber, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amtshalber geschehen, oder nicht, solche 25. Rthlr. mit Verschweigung seines Namens baar ausbezahlt werden sollen.

4. Daß sofort, und so viel es die Witterung zulasset, die bereits gemachten Lannens- oder Fuchtenkämpfe, als auch diejenigen Gründe, welche zu Fortsetzung solchen Holzanbaues und künftijähriger Besäeung mit Lannens- oder Fuchtsamen werden angewiesen werden, zugemachet, und zu solcher Einsäeung vorbereitet werden sollen.

Bemerk. Conf. C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 333.

491. Bonn den 27. April 1773. (B. 6. d. Fräulein-
Stifter.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster ic.

Die im Hochstifte Münster vorhandenen, herkömlich ad Clerum secundarium gerechneten, freiweltlichen Fräulein-Stifter, sind auch in Civilsreistigkeiten, in erster Instanz, der geistlichen Jurisdiction untergeben,